

**Verordnung  
der Regierung von Unterfranken  
über das Naturschutzgebiet  
„Alter Main bei Volkach“**

Vom 18. Mai 1989 (RABl Nr. 8/29.5.1989)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen  
Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Unterfranken  
folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Teile des südwestlich der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, unterhalb der Staustufe Astheim gelegenen Mainlaufes, einschließlich seiner Bohnenfelder und flussbegleitenden Gehölzstreifen sowie die zwischen dem Bach Volkach und dem Main eingeschlossenen Wiesenflächen werden unter der Bezeichnung „Alter Main bei Volkach“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 62,4 ha und liegt in den Gemarkungen Astheim, Escherndorf und Volkach (Stadt Volkach) und Nordheim (Gemeinde Nordheim), Landkreis Kitzingen.
- (2) <sup>1</sup> Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen Ausschnitt des ursprünglichen Fließgewässers Main zu erhalten einschließlich der kleinrelieffreien Flussterrassen, die als Mähwiesen genutzt und mit Weidenbäumen überstanden sind,
2. das biologische Zusammenspiel zwischen Fließgewässer, Stillgewässer, Buhnenfeldern, Ufergehölzen und dem naturnahen Hinterland abzusichern,

insbesondere die Bezüge zu Wiesenterrassen und der Volkachsenke zu gewährleisten,

3. den Lebensraum für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die wassergebundenen Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
4. ein für das Maintal charakteristisches Landschaftsbild zu bewahren.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) <sup>1</sup> Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Absatz 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup> Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Flussbett zu verändern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer anzulegen, durch bauliche oder anderweitige Maßnahmen das derzeitige Wasserregime zu verändern,
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
  8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
  9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  10. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
  11. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,

12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. August Wiesenflächen, Tümpelzonen und Bühnenfeldbereiche zu betreten; dies gilt jedoch nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte;
2. außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten,
3. außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu laden,
6. Modellspielgeräte fahren zu lassen,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. Lärm zu verursachen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von dem Verbot nach Art. 7 Absatz 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
  - a) in Form der Wiesenbewirtschaftung und koppelfreien Schafbeweidung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; verboten bleiben jedoch das Entwässern, Umbrechen oder Umwandeln der Wiesen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) in Form der Ackernutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3694 sowie den oberen Terrassenflächen Fl.Nrn. 3689, 3692 und 3693 (alle Gemarkung Volkach) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
4. die Entnahme und Durchleitung von Wasser aus dem Main zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Erlaubnis des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen in der Zeit vom 1. August bis 20. März im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Weinbergsabschlägen und dem Rückhaltebecken östlich von Nordheim in der Zeit vom 1. August bis 20. März, soweit es sich nicht um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern, Pegelanlagen, Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer sowie die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main als Verkehrsweg dienenden Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden;
8. Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs-, Abwasser- und Fernmeldeanlagen, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen – untere Naturschutzbehörde – erfolgt,
10. der Verkehr der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Main,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
12. der Einsatz von Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen der Bundeswehr auf vorhandenen Straßen und Wegen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von dem Verbot nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-12 oder Abs. 2 Nrn. 1-8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.